

Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011

**(in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 22. November 2023, S. 12)**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Braunschweig“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen im silbernen Schilde einen steigenden links (heraldisch rechts) gewendeten roten Löwen mit weißen Zähnen, roter Zunge und schwarzen Krallen. Die Schildbreite verhält sich zur Schildhöhe wie 6 : 7. Für die heraldische Gestaltung des Wappens ist der Wappenbrief vom 15. Oktober 1438 maßgebend.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in gleichbreiten Querstreifen oben die Farbe Rot und unten die Farbe Weiß. Im Schnittpunkt der Diagonalen der Flagge, jedoch etwas nach dem Flaggenstock hin verschoben, befindet sich das Stadtwappen; der Löwe ist nach dem Flaggenstock gewendet. Die Höhe des Wappens entspricht etwa zwei Drittel der Breite des Flaggentuches. Die Länge der Flagge verhält sich zur Breite wie 3 : 2. Die Stadtflagge kann auch die Form der so genannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenlöwen mit der Umschrift

Stadt Braunschweig,

soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 300.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
- b) den Beigeordneten,
- c) den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG,
- d) den anderen Beamtinnen auf Zeit/Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

- a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
 - zum Abschluss, zur Änderung bzw. Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
 - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
- b) Beschlüsse betreffend die EU-beihilferechts-konforme Finanzierung von Eigengesellschaften oder von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
- c) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
- d) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
- e) Grundstücksgeschäfte

2. Auf den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben:

- a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Tiefbaumaßnahmen
- b) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich aller Dezernate (sofern nicht dem Aufgabengebiet des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zugewiesen)
- c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
- d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren

- f) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen
- g) Beschlüsse über Planungen von Brücken (inkl. Kostenrahmen)
- h) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Begrünung von neu-gebauten Straßen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- i) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- j) Beschlüsse über die Entwurfs- und Ausführungsplanungen der Maßnahmen des Stadtbahnausbaus

3. Auf den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung:

- a) Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen für Tierschutzprojekte

4. Auf den Ausschuss für Planung und Hochbau:

- a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Hochbaumaßnahmen
- b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in nicht-verkehrlichen und nicht-umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
- c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
- d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
- f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Denkmaleigentümer zur Pflege des baulichen Kulturgutes
- g) Bewilligung von Zuschüssen für Baulückenschließungen
- h) Neubau und Umgestaltung von Platzflächen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (öffentlich gewidmet)
- i) Abschluss von Mietverträgen

5. Auf den Sportausschuss:

- a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
- b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
 - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
 - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
- c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
- d) Planung, Neubau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Umwelt- und Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Umgestaltung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf sämtlichen städtischen bebauten Flächen (wie Kindertagesstätten und Schulen), Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Platz- und Grünflächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (nicht öffentlich gewidmet), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf nicht öffentlichen städtisch bebauten Grundstücken außerhalb von Bestandsflächen, von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

- e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren z. B. WHG
- f) Planungen, Maßnahmen und Verträge bezüglich umweltfachlicher Thematiken, z. B. Ablösung der Holzbewirtschaftung, Vertragsnaturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Renaturierungen (inkl. entsprechender Objekt- und Kostenbeschlüsse)

7. Auf den Ausschuss für Soziales und Gesundheit:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats (sofern nicht dem Ausschuss für Vielfalt und Integration zugewiesen)

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten
- d) Grundsatzbeschlüsse über die Etablierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Braunschweig

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen (z. B. aus Kofinanzierungs- und Fondsmitteln) im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsdezernates

10. Auf den Ausschuss für Vielfalt und Integration:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Förderung der Integration, der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie der Teilhabe und Partizipation der in der Stadt Braunschweig lebenden Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten

§ 7

Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 8

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zu ihrer Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und zu deren Erläuterung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebiets durchführen. Für die Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss, der dem Rat über seine Entscheidungen berichtet.

- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, die überwiegend beleidigenden oder querulatorischen Inhalts sind, ein rechtlich verbotenes Tun verlangen oder gegenüber einer bereits erledigten Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Ebenso kann die Beratung zurückgestellt werden, solange der Anforderung nach Absatz 2 nicht entsprochen ist.

§ 10

Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit. Die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerin/Stadtkämmerer. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.

§ 11

Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter vertreten. Die anderen Dezernentinnen und Dezernenten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ständig in Angelegenheiten, die die ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche betreffen.

§ 12

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig“ geführt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig Die Oberbürgermeisterin“/„Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister“. Sie/er regelt die Unterschriftsbefugnis der städtischen Bediensteten.

§ 13

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“, tierseuchenbehördliche Verordnungen in der „Braunschweiger Zeitung“ zu verkünden.

- (3) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der „Braunschweiger Zeitung“ oder durch mindestens zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) und durch Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Zeitung. Erscheint die vorgenannte Zeitung nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“.
- (3a) In Eilfällen kann die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen oder sonstigen Verwaltungsakten abweichend von Absatz 3 im Internet unter der Adresse „www.braunschweig.de/öffentliche-bekanntmachungen“ erfolgen. In der „Braunschweiger Zeitung“ ist ein Hinweis auf den Tag der Bekanntmachung und die Internetseite zu veröffentlichen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, insbesondere Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Stadtbezirksräte sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Braunschweiger Zeitung“ bekannt zu machen. Satz 1 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist in 12 Stadtbezirke eingeteilt.
- (2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 65 000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind, eingetragen. Diese Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.
- (4) Die Stadtbezirke sind wie folgt benannt:

Stadtbezirk 111: Hondelage-Volkmarode
Stadtbezirk 112: Wabe-Schunter-Beberbach
Stadtbezirk 120: Östliches Ringgebiet
Stadtbezirk 130: Mitte
Stadtbezirk 211: Braunschweig-Süd
Stadtbezirk 212: Südstadt-Rautheim-Mascherode
Stadtbezirk 221: Weststadt
Stadtbezirk 222: Südwest
Stadtbezirk 310: Westliches Ringgebiet
Stadtbezirk 321: Lehndorf-Watenbüttel
Stadtbezirk 322: Nördliche Schunter-/Okeraue
Stadtbezirk 330: Nordstadt-Schunteraue

§ 15 Stadtbezirksräte

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Stadtbezirks. Es ist die Einwohnerzahl des Bezirks maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung des Melderegisters für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.
- (2) Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken
- mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder gehören dem Stadtbezirksrat des Stadtbezirks, in dem sie wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, mit beratender Stimme an, wenn sie nicht schon gewähltes Mitglied dieses Stadtbezirksrates sind.

§ 16 Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte

- (1) Neben den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:
1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen).
 2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.
 3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.
 4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.
 5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.
 6. Querungshilfen, Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind sowie Maßnahmen, die gem. § 164 a BauGB überwiegend aus Städtebauförderungsmitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahme finanziert werden.

7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
 8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
 9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.
 10. Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen.
 11. Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen.
- (2) Den Stadtbezirksräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 17

Ton- und Videoaufzeichnungen

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung erfolgt mit drei Kameras. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult, den Bereich des Ratsvorsitzes und auf eine Gesamtansicht des Ratsaals aus der Perspektive der Zuschauer in Richtung des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen drei Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Bei der Aufzeichnung der Gesamtansicht des Ratsaals ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 7 und 8 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.
- (4) Für Dritte können schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem

Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.

- (5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht. Die Bereitstellung der Videoaufzeichnungen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mindestens jedoch für ein Jahr.
- (7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 nur insoweit Anwendung, als allein für die Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen gefertigt werden.

§ 18 Sitzungsteilnahme und Anhörung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Ratsmitglieder, die Beamtinnen und Beamten auf Zeit und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden in der Ladung anordnet. Die Anordnung setzt voraus, dass im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich alle Ratsmitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung der Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
- (2) In einer Sitzung, an der Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (3) Nehmen Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik an nicht öffentlichen Sitzungen teil, so haben sie sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (4) Eine Anhörung gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG kann durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik erfolgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte entsprechend.

§ 19
Livestream im Internet

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird. Daneben steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse des Rates können im Internet als Livestream übertragen werden, soweit dies von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden in der Ladung angeordnet wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 28 vom 22. November 2006) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 23. März 2011) außer Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

